

Marietta Auer: Recht harmonisch. Musikalisches Ordnungsdenken in Recht und Staat seit der Antike.

Berlin: Duncker & Humblot 2025. 219 S.
(Lectiones Inaugurales; Bd. 21) Print-Ausg.:
ISBN 978-3-428-19076-8, € 29,90

Dass Recht und Literatur miteinander verwandt sind und sich beeinflussen, erscheint selbstverständlich, leben doch beide vom und mit dem Wort. Was aber haben Recht und Musik gemeinsam? Die Frage zu beantworten, ob das Ästhetische der Musik mit dem Formalen des Rechts zusammenpasst, hat sich die Autorin zum Ziel gesetzt. Schon die Antike suchte und fand Antworten. Gemeinsamkeiten finden sich in der Sprache, die auch der Musik eigen ist, in der Unausweichlichkeit von Interpretation in der Ausführung juristischer und musikalischer Werke, in der Harmonie, die hier wie dort nicht Gleichheit, sondern stimmige Ungleichheit ist. Strukturiert wie die Oper in drei Akten mit Ouvertüre und Coda vergleicht die Auto-

rin Musik und Recht in differenzierten Kategorien: Ordnung, Interpretation und Harmonie. Ein Zitat fasst zusammen, dass der Komponist dem Gesetzgeber, der musikalische Interpret dem Advokaten und Richter gleiche. Der Gesetzgeber schuf das Gesetz zur Harmonie der Interessen der Einzelnen, der Richter habe das Recht dem Leben anzupassen und darauf zu achten, dass nicht der Buchstabe, sondern der Sinn des Gesetzes befolgt werde (*Fischer*, Musikalische Betrachtungen, 1949, S. 28). Wie die musikalischen sind auch die Rechtssysteme nicht geschlossen, widerspruchsfrei und umfassend. Um im Bild zu bleiben: Wie es im Orchester nicht nur auf den Dirigenten, den Konzertmeister und den Solisten ankommt, wird auch das Rechtssystem vom gesamten normativen Universum einer Gesellschaft getragen. Darin liegt der Wert des Buches, das aus einem Vortrag entstanden ist. Bei Wahrung aller Wissenschaftlichkeit verliert die Darstellung beider Gebiete nicht ihre notwendige Gestaltungsfähigkeit und die Nähe zum Menschen, was gegenüber den Ansprüchen auf Deutungshoheit vieler Juristen besonders wichtig ist. (*hl*)

Anthony Mario Wernicke: Klimaschutz und Justiz. Klimaklagen in der nationalen und internationalen Rechtsprechung.

Berlin: Duncker & Humblot 2025. 380 S.
(Schriften zum Umweltrecht; Bd. 213) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19570-1, € 99,90

Die Erkenntnis, dass der Klimawandel (auch) ein juristisches Gebiet sein kann, ist nicht unmittelbar eingänglich. Der Weg dorthin war lang. Von einem Klimarecht kann seit der Klimarahmenkonvention 1992 in Rio de Janeiro gesprochen werden, die im Pariser Abkommen aus dem Jahr 2015 ihre Ergänzung und ihr wichtigstes Regelwerk findet. Für ein einklagbares Recht bedarf es der Anspruchsgrundlage, eines zur Entscheidung berufenen Gerichts, einer Verfahrensordnung, die den Zugang der Klageberechtigten und die Adressaten der Klage regelt, sowie insgesamt eine Überprüfung der rechtlichen Institute auf ihre Geeignetheit. Ziel ist, die Ursachen des Klimawandels auf dem Rechtsweg einzudämmen bzw. zu bekämpfen. Der Autor nimmt dazu eine Klassifizierung der in Frage kommenden Prozessarten vor und analysiert die Anwendung der Anspruchsvoraussetzungen. Verfahrensrechtlich unterscheidet er Klimahaftungs- und Klimaschutzklagen.

Die *Klimahaftung* ergibt sich aus dem Gesetz (seltener aus Vertrag). Weltweit wurden bereits 2023 mehr als 2.000 Verfahren zum Klimaschutz gezählt. Zentrale Bedeutung hat der

Beschluss des BVerfG vom 24.3.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18 u. a.), mit dem es einen Startschuss für eine stärkere Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers durch die Gerichte gab. Mögliche Ansprüche auf Beseitigung, Ausgleich oder Schadenersatz nach deutschem Recht (z. B. nach §§ 823, 906, 1004 BGB) spielt der Autor theoretisch durch und zeigt die Probleme des geltenden Rechts auf. So bestehen bereits bei der erforderlichen Voraussetzung der Kausalität eines Handelns oder Ereignisses in Bezug auf den Klimaschutz Probleme. Zu den CO₂-Emissionen trägt letztlich jeder bei, sodass eine Rechtsfortbildung im Rahmen der Kausalität für den Klimawandel erforderlich ist.

Klimaschutzklagen sind eher verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Natur. Den Anknüpfungspunkt bietet der erwähnte Beschluss des BVerfG. Hierfür bildet der Autor eine Prüfungsgrundlage für ein Schutzkonzept in drei Stufen: (1) Wirksamer Schutz des Rechtsgutes, (2) mildere und effektivere Schutzmöglichkeiten und (3) Angemessenheit des Schutzkonzepts. Ein Ansatzpunkt bietet sich ihm im Zusammenspiel zwischen Klimaschutz und Digitalisierung, womit er für den Bereich der Justiz zum Einsatz der KI übergeht. Die Dualität zwischen lösungs- und risikobasierten Kriterien eröffnet in ihrem positiven Bereich Chancen, ein höheres Klimaschutzniveau zu erreichen. Der Klimawandel stellt eine historische Herausforderung dar, die sich durch die Komplexität der Materie sowie die Globalität der Auswirkungen auszeichnet. Für ihre Durchdringung liefert der Autor viel Stoff für eine Weiterentwicklung. (*hl*)